

# Kleinseen Lotse

Jahrgang 15 | Sonnabend, den 25. Mai 2019 | Nummer 05

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



v. l. n. r.: Henry Tesch, (Bürgermeister von Mirow), Harry Glawe (Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg Vorpommern), Helmut Hamp (Bürgermeister von Wesenberg), Thomas Müller (stellvertretender Landrat Landkreis Mecklenburgische Seenplatte), Manfred Giesenberg (Bürgermeister von Priepert), Christel Malinowski (stellv. Bürgermeisterin von Wustrow)

„Feierlich wurden am 10.05.2019 durch Wirtschaftsminister Harry Glawe den Orten und Ortsteilen Wustrow und Priepert sowie weiteren Ortsteilen von Wesenberg und Mirow der Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen. Zuvor gab es seit 2017 verschiedene Unterlagen, die erarbeitet und eingereicht werden mussten. Zusätzlich dazu prüften im letzten Jahr Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums sowie Delegierte des Kur- und Bäderverbandes Mecklenburg Vorpommern die Voraussetzungen vor Ort.

Nach den Prädikatisierungen von Wesenberg und Klein Quassow im September 2002 sowie Mirow mit den Ortsteilen Star-sow, Granzow, Peetsch, Diemitz und Fleeth im April 2005 verfügen nunmehr alle amtsangehörigen Städte und Gemeinden mit ihren Ortsteilen über diesen Titel, der eine gute Grundlage für den gezielten Erhalt und Ausbau der touristischen Infra-struktur der Region ist.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

**Di.** 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 17.00 Uhr  
**Do.** 09.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 16.00 Uhr  
**Fr.** 07.30 - 12.00 Uhr



Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 29. Juni 2019.

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Bekanntmachung**

### **2. öffentliche Sitzung Gemeindewahlausschuss**

Der Gemeindewahlausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte wird für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen in Mirow, Priepert, Wesenberg und Wustrow sowie der Bürgermeister in den Städten Mirow und Wesenberg und in den Gemeinden Priepert und Wustrow in öffentlicher Sitzung

**am Dienstag, dem 28. Mai 2019,  
um 17:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Amtes  
Mecklenburgische Kleinseenplatte,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow**

die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahlen am 26. Mai 2019 beschließen:

- a) Stadtvertretung Mirow
- b) Bürgermeister Mirow
- c) Gemeindevertretung Priepert
- d) Bürgermeister Priepert
- e) Stadtvertretung Wesenberg
- f) Bürgermeister Wesenberg
- g) Gemeindevertretung Wustrow
- h) Bürgermeister Wustrow

Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt.

Mirow, 15.05.2019

*Petra Mewes*

**Gemeindewahlleiterin**

### **Jahresabschluss der Gemeinde Priepert zum 31.12.2017**

Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2019 den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Priepert festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Priepert liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

**vom 27.05.2019 bis 07.06.2019**

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 24.04.2019

gez. *Andreas Franz*

**Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung**

### **Jahresabschluss der Stadt Wesenberg zum 31.12.2017**

Die Stadtvertretung hat am 25.04.2019 den Jahresabschluss 2017 der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Wesenberg liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

**vom 27.05.2019 bis 07.06.2019**

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 26.04.2019

gez. *Andreas Franz*

**Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung**

### **Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg zum 31.12.2017**

Die Stadtvertretung hat am 25.04.2019 den Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

**vom 27.05.2019 bis 07.06.2019**

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 26.04.2019

gez.

*Andreas Franz*

**Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung**

### **Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow zum 31.12.2017**

Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2019 den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wustrow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

**vom 27.05.2019 bis 07.06.2019**

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 14.05.2019

gez.

*Andreas Franz*

**Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung**

### **Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
  - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 60.200,00 EUR
  - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 60.200,00 EUR
  - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
  - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
  - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
  - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
  - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 0,00 EUR
  - die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR



die Entnahme aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	0,00 EUR
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	60.200,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	60.200,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	0,00 EUR
	17.300,00 EUR
	0,00 EUR
	17.300,00 EUR
	17.300,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

## § 5

### Hebesätze

entfällt

## § 6

### Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

## § 7

### Eigenkapital<sup>1</sup>

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 237.000,00 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mirow, den 07. Mai 2019

gez.

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.05.2019 bis 07.06.2019 während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

<sup>1</sup> Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2018 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

## Bebauungsplan Nr. 032/18 - „Wasserwanderrastplatz Wesenberg,,

Die Stadtvertretung Wesenberg hat in ihrer Sitzung am 24.05.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.01/2018 - Wasserwanderrastplatz Wesenberg gefasst.

Beabsichtigt ist der Ersatzneubau und die Erweiterung der Steganlage im Stadthafen Wesenberg sowie die Errichtung eines Sanitärgebäudes für Wasserwanderer.

Da sich der Woblitzsee nicht im Gemeindegebiet der Stadt Wesenberg befindet, wird ein paralleles Planverfahren mit der Gemeinde Userin geführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wesenberg, den 13.05.2019

Helmut Hamp

Bürgermeister



## Bebauungsplan Nr. 01/2019 - „Sport- und Freizeitpark Zirtow,, der Stadt Wesenberg

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat in ihrer Sitzung am 25.04.2019 beschlossen o.g. Bebauungsplan aufzustellen.

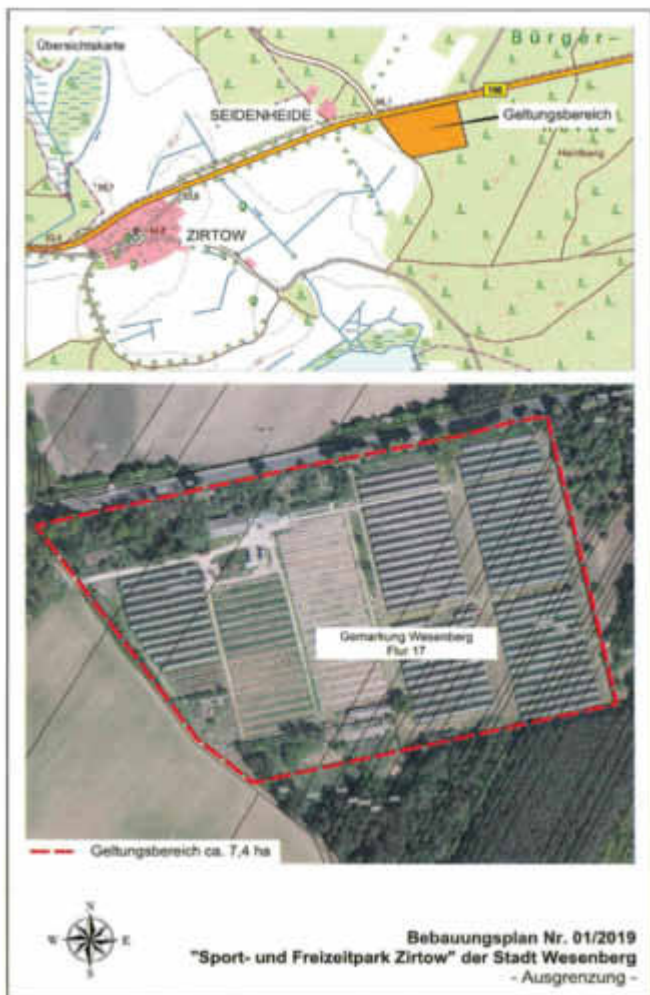
Auf dem ca. 7 ha großen Gelände der ehemaligen Nerzfarm in Zirtow soll ein Sport- und Freizeitpark entwickelt werden. Es sollen verschiedene Parcours für das Paintball-Schießen als Sport und touristische Freizeitaktivität gestaltet werden.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Wesenberg, den 13.05.2019

Helmut Hamp

Bürgermeister



**Die nächste Ausgabe erscheint am  
29. Juni 2019.**

**Redaktionschluss am  
20. Juni 2019**

Foto: pixabay.com

**Satzung über die 1. Änderung des B-Planes  
Nr. 8/91 - Birkenstraße der Stadt Mirow**

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am 18.09.2018 den

Aufstellungsbeschluss zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/91 - Birkenstraße gefasst. Ergänzend dazu wurde am 02.04.2019 beschlossen, dass die Planänderung in einem einstufigen (beschleunigten) Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Mit der 1. Änderung der Satzung soll der B-Plan Birkenstraße entsprechend der Handlungsempfehlung des erarbeiteten städtebaulichen Konzeptes überarbeitet werden.

Hauptsächlich soll eine Lösung zur Erschießung der „inneren Flächen“ zwischen Lärzer Straße, Birkenstraße und Stadtwald gefunden werden. (in der Anlage Fläche 3)

Mirow, den 13.05.2019

Henry Tesch  
1. Stellv. Bürgermeister

**Stadt Mirow – Konzept zum weiteren Umgang mit Wohnbaufläche, Bebauungsplan Nr. 8/91 „Birkenstraße“**

**Ausgangsbedingungen / Flächennutzung 2015**

- vorhandene bebaute Flächen (WA-Gebiete)
- noch nicht bebaute Flächen (geplante WA-Gebiete und anderweitige Nutzungen)
- Wiederaufforstungsflächen nach Beseitigung vorhandener Bestockung (Stadtwald Mirow)
- vorhandene verkehrliche Erschließung (Birkenstraße, sonstige Wege Anbefestigte Flächen)

**Handlungsempfehlungen**

- Überplanung und Anpassung des Bebauungsplanes
- 1 Ausweisung der Wiederaufforstungsfläche
- 2 Aufhebung der Baurechte westlich der Aufforstung
- 3 Änderung der Festsetzungen östlich der Aufforstung mit der Maßgabe "Reduzierung des Bauvolumens"
- 4 Aufhebung bzw. Änderung der Festsetzungen

architekten & stadtplaner GmbH Neubrandenburg  
Beauftragter: Dipl.-Ing. R. Hellwig / Januar 2018



## Öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Schillersdorf

Der von der Stadtvertretung am 07.05.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 1. Änderung der o.g. Satzung und die Begründung dazu liegen

vom 03.06.2019 - 05.07.2019

während folgender Zeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, am Empfang, zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Di. 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr  
Do. 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr.

Die Planungsunterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/F-und-B-plaene.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/F-und-B-plaene.de) online einsehbar.

Umweltbezogenen Informationen sind bisher nicht verfügbar.

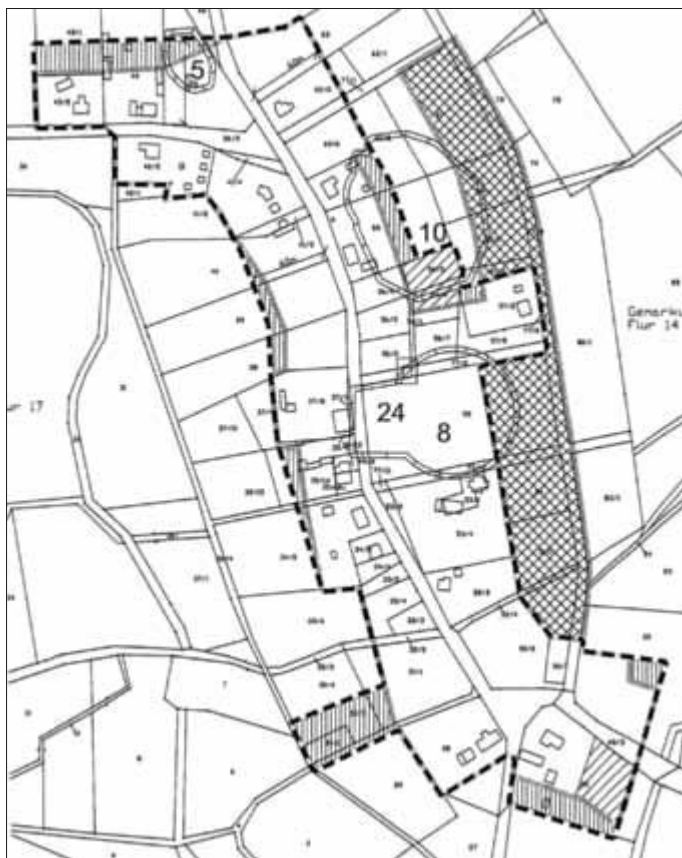
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Mirow, den 10.05.2019

Henry Tesch

1. Stellv. Bürgermeister



## Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wesenberg vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbe-

hörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereiche

(1) Die Stadt Wesenberg unterhält die in ihrem Bereich liegende Friedhöfe in Ahrensberg, Strasen und Wesenberg.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Wesenberg.

Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wesenberg und deren Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Wesenberg. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Kapazität auf dem Friedhof ausreicht.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

(1) Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg kann für die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten bestimmen, dass aus wichtigem öffentlichem Interesse diese geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederhergestellt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und -verwertung sind zu beachten. Abfälle sind soweit wie möglich in organische und anorganische Stoffe zu trennen und in die dafür vorgesehene Behälter zu verbringen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen des Friedhofsbewirtschafters und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
2. jeder Durchgangsverkehr ist untersagt,
3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,

5. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Erstellung und Verwertung von Ton-, Film- und Videoaufnahmen,
  6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  7. die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  8. Abraum und Abfälle außerhalb als der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  9. zu lärmern, zu betteln, zu übernachten, zu lagern, Alkohol zu trinken oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
  10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleittiere.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerbliche Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich die Stadt nicht selbst vorbehalten hat. Die Zulassung kann befristet werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Nutzungsberechtigten der Grabstelle nachzuweisen.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen gemäß der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. In der Zulassung wird auch der Umfang festgelegt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann auf Antrag die Ausübung von Tätigkeiten durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden. Werktags sind die Arbeiten spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Veränderungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h

### III. Ruhezeiten und Nutzungsrechte

#### § 7

##### Ruhezeiten

- (1) Auf den Friedhöfen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit der Verstorbenen von 20 Jahren. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

#### § 8

##### Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Gestaltung und Pflege der Grabstellen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung zu entscheiden, sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt sind. Es begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstelle.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mindestruhezeit für 20 Jahre verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Auswägung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über jeden Wohnungswechsel umgehend zu informieren.
- (4) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung wird wirksam, wenn der Dritte nach seinem Antritt das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lässt. Der Nutzungsberechtigte kann einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung als Rechtsnachfolger bestimmen. Anderenfalls sind beim Ableben des Nutzungsberechtigten nachstehend genannte Personen in der hier aufgeführten Reihenfolge berechtigt, ihren Antritt in das Nutzungsrecht zu erklären:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- c) Volljährige Kinder,
- d) Eltern,
- e) Volljährige Geschwister
- f) Großeltern
- g) Volljährige Enkel
- h) nicht unter a - g fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

- (5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Erd- und Urnengräbern verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist dann nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 9

##### Erlöschen und Beräumen

- (1) Grabstellen vor oder nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (2) Die Kosten der Beräumung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Verbleib von erhaltenswerten Anpflanzungen.
- (4) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht ebenfalls.

#### § 10

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Nutzungsberechtigten, dem die Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 16 Bestattungsgesetz M-V beizufügen ist. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund erteilt

(3) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen werden von einem hierfür geeigneten Bestattungsunternehmen durchgeführt, welches auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Person entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf der behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 11

###### Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Wesenberg.

An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen in Ahrensberg, Strasen und Wesenberg werden an den dafür vorgesehenen Plätzen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Wahlgrabstätten (§ 12)

Auf dem Friedhof in Wesenberg werden noch weitere folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13)

c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)

d) Anonymes Grabfeld für Urnen (§ 15)

e) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 16)

f) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (§ 17)

g) Ehrengabstätten (§ 18)

##### § 12

###### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind Einzel-, Doppel- oder mehrstellige Grabstellen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde erstellt. Je Wahlgrabstätte dürfen maximal ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3- monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

##### § 13

###### Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In Urnenwahlgrabstätten können maximal zwei Aschen beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(4) Urnenwahlgrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.

(5) Die Abmessung von Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

##### § 14

###### Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre.

(2) In Urnenreihengrabstätten können maximal 2 Aschen beigesetzt werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(4) Urnenreihengrabstätten können vom Nutzungsberechtigten entsprechend § 23 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 dieser Satzung gestaltet werden.

(5) Die Abmessungen von Urnenreihengrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.

##### § 15

###### Anonyme Urnengräber

(1) Anonyme Urnengräber sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Nutzungszeit bereitgestellt werden. Eine Zweitbelegung erfolgt nicht. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.

(2) Die Bestattung wird unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen anonym durchgeführt. Die Bestattungstelle wird nicht bekannt gegeben.

(3) Sträuße, Blumen, Gebinde u. ä. sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten zentralen Ablagefläche abzulegen.

(4) Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.

##### § 16

###### Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte

(1) Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Zweitbelegung mit einer Urne nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit für die Grabstelle bis zum Ablauf der Zweitbelegung verlängert wird.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 0,50 m x 0,40 m.

(4) Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.

(5) Es sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende rechteckige Grabsteinplatten deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,40 m betragen muss, zulässig.

Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,30 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten.

Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen.

Eine private Grabpflege ist nicht gestattet, ausnahmsweise können Blumen und Gestecke in begrenztem Umfang nur direkt auf der Grabsteinplatte abgelegt werden. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecken neben der Grabsteinplatte ist nicht gestattet.

##### § 17

###### Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte

(1) Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.

(2) In jedem Rasenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.



Eine Urkunde über 20 Jahre wird ausgestellt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt innerhalb einer Fläche 1,30 m x 2,60 m.

Die Grabstätte sieht die Errichtung einer liegenden und bündig mit der Rasenkante abschließenden rechteckigen Grabsteinplatte 0,50 m x 0,40 m vor. Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind in der Breite 0,80 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten. Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden. Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.

(4) Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu legen. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet, ausnahmsweise können Blumen und Gestecke in begrenztem Umfang nur direkt auf der Grabsteinplatte abgelegt werden. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecken neben der Grabsteinplatte ist nicht gestattet.

## § 18

### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten ( einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Wesenberg.

## V. Bestattungsvorschriften

### § 19

#### Anmeldung

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Wesenberg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen: der Beisetzungsantrag und die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungen sind von Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen, gestattet. Ort und Zeit der Beisetzung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Nähere zur Bestattung ergibt sich aus dem Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### § 19

#### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 20

#### Trauerhalle

(1) Die Stadt Wesenberg stellt auf Antrag die Trauerhalle auf dem Friedhof in Strasen und Wesenberg zur Verfügung.

(2) In der Trauerhalle werden Särge und Urnen zur Trauerfeier aufgebahrt. Aufbahrungen am offenen Sarg sind zulässig.

(3) Die Ausgestaltung der Trauerhalle ist denjenigen freigestellt, die die Trauerfeier ausstatten.

### § 21

#### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden in Verantwortung des jeweiligen Bestattungsunternehmens ausgehoben, geschlossen und zur Bestattung geschmückt.

(2) Die Erdgräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m beträgt.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen von einander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante sich mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befindet.

## VI. Gestaltung der Grabstätten

### § 22

#### Zuständigkeit

(1) Für die Gestaltung der Grabstellen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind die nachfolgenden Vorschriften der Satzung über die Gestaltung zu beachten. Die Gestaltung und Instandhaltung der anonymen Grabstätten, der Urnenrasengräber und der Rasenreihengräber obliegt dem Friedhofsbewirtschafter.

(2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamanlage gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes.

### § 23

#### Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) Die Grabstellen dürfen nicht mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstellen oder die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener und /oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen.

(2) Die Grabstellen müssen, soweit es die Witterung zulässt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

## VII. Grabmale und Grabausstattungen

### § 24

#### Anforderungen an die Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und sind der Grabstellengröße und dem jeweiligen Charakter der Abteilung anzupassen.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Bei Grabstellen nach § 12, § 13 und § 14 sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, bei Grabstellen nach § 16 und § 17 sind nur liegende und mit der Rasenkante abschließende Grabsteinplatten (0,50 x 0,40) zulässig und Grabstellen nach § 15 erhalten keine Grabmale.

(4) Grabeinfassungen sind bei Grabstellen nach § 12, § 13 und § 14 zulässig. Diese Einfassungen können aus natürlichem Stein oder Terrazzo sein, dürfen eine Breite von 0,10 m nicht übersteigen und nur bis 0,15 m das Erdreich überragen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich ragt.

### § 25

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte muss sein Eigentum an dem aufzustellenden, zu entfernenden oder zu ändernden Grabmal nachweisen.

(2) Der Nutzungsberechtigte muss bereits vor Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals die Zustimmung dafür einholen. Dem schriftlichen Antrag ist der Entwurf mit Grundriss, Angabe des Materials, Anordnung der Schrift und Ornamente sowie anderer Symbole beizufügen.



**§ 26****Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind dauerhaft in guten, verkehrssicheren und würdigen Zustand zu bringen, in solchem zu halten und entsprechend zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

**§ 27****Ersatzvornahme**

(1) Entspricht die Gestaltung der Grabstelle nicht dieser Satzung, fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten auf, den Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

**VIII. Schlussbestimmungen****§ 28****Haftung**

(1) Die Stadt Wesenberg haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 29****Gebühren**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Wesenberg verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesenberg.

**§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen dieser Friedhofsatzung verhält oder handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß Gesetz der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**§ 31****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2000 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 13.10.2011 außer Kraft.

Wesenberg, den 25.04.2019



Helmut Hamp  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes ecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg vom 25.04.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Leistungen der Stadt Wesenberg auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

**§ 3****Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 4****Zurücknahme von Anträgen**

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

**§ 5****Zurücknahme des Nutzungsrechtes**

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

**§ 6****Sprachform**

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.07.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 außer Kraft.

Wesenberg, den 26.04.2019

Helmut Hamp

**Bürgermeister**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesenberg****1. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)  
(gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	960,00 €	960,00 €	960,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	48,00 €	48,00 €	48,00 €

**2. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)  
(gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	795,00 €	-	-
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	39,75 €	-	-

**3. Urnenreihengrabstätten (Feuerbestattung)  
(gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahren je Grab	795,00 €	-	-

**4. Anonyme Urnengräber (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)  
(gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	1.060,00 €	-	-

**5. Rasenreihengräber (Erdbestattungen, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)  
(gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Rasengräber für Erdbestattung mit Grabsteinplatte	1.790,00 €	-	-

**6. Urnenrasengräber (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)  
(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Rasengräber für Feuerbestattung mit Grabsteinplatte	1.060,00 €	-	-
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	53,00 €	-	-

**7. Ehrengabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)  
(gem. § 11 Abs. 2g Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	530,00 €	530,00 €	530,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	26,50 €	26,50 €	26,50 €

**8. Nutzung der Trauerhallen**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	92,00 €	92,00 €	92,00 €

**9. Sonstige Gebühren**

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 30.06.2019	18,40 €	18,40 €	18,40 €



# Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Priepert vom 23.04.2019 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und Leistungen der Gemeinde Priepert auf den Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

## § 3

### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.

## § 4

### Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

## § 5

### Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

## § 6

### Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.06.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.07.2006 außer Kraft.

Priepert, den 23.04.2019

gez.

*Manfred Giesenberg*

**Bürgermeister**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Priepert

### 1. Anonymes Grabfeld für Urnen (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	950,00 €	-	-

### 2. Rasengräber für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Rasengräber für Feuerbestattung mit liegender Grabsteinplatte	950,00 €	-	-
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	47,50 €	-	-

### 3. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren je Grab	715,00 €	-	-
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr je Grab	35,75 €	-	-

### 4. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren je Grab	775,00 €	-	-
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr je Grab	38,75 €	-	-

**5. Ehrengabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)  
(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	475,00 €	-	-
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	23,75 €	-	-

**6. Nutzung der Trauerhallen**

	Friedhof		
	Priepert		
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	103,50 €	-	-

**7. Sonstige Gebühren**

	Friedhof		
	Priepert		
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	-	-
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	-	-
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	-	-
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	-	-
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 31.05.2019	12,80 €	-	-

## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.05.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Mirow, mit den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Die-mitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow, ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

### § 2

#### Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Mirow erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

### § 3

#### Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).

- (1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Absatz 2 sind verpflichtet für sich und Ihre Ehegatten eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

### § 4

#### Befreiungen von der Kurabgabe

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
  - (a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - (b) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.
  - (c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81 % - 100 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
  - (d) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde und Geschwister, Ehegatten und deren Kinder von Personen, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

### § 5

#### Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:
  - (a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - (b) Schwerbehinderte ab einem Grad von 50 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.



(2) Die Ermäßigung beträgt 50 %. Es wird nur eine Ermäßigungsgangerechnet.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 6

### Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes teilweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,90 €.

(2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstaggerechnet.

(3) Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Die Jahreskurabgabe beträgt 25,40 €.

(4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

## § 7

### Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.

(3) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Stadt Mirow wahrzunehmen.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und ist laut Heranziehungsbescheid fällig.

## § 8

### Rückzahlung der Kurabgabe

(1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Stadt Mirow die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## § 9

### Kurkarte/Meldeschein

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

(2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind für den in § 2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.

(3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

(4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. § 2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Stadt Mirow beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.

(5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Stadt Mirow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsliegeplätze mitzuteilen.

(2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen abgabepflichtigen, aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der An-

kunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes § 27 LMG M-V anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Stadt Mirow erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in § 27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.

(3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.

(4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.

(5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Stadt Mirow zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Mirow andere Fristen zur Meldung bestimmen.

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt Mirow von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

(8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Abschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Das „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Das „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 9 für einen Zeitraum von 2 Jahren (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Stadt beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Das „Exemplar für die Stadt“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Stadt Mirow zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Stadt Mirow festgelegt werden.

(10) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Stadt Mirow vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(11) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Stadt Mirow die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in § 10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(12) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Stadt Mirow bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Stadt Mirow zurückzugeben. Für jeden nicht zurück gegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

## § 11

### Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Mirow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## § 12

### Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Stadt Mirow die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, haben sie diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach § 10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Stadt Mirow befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

## § 14

### Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Stadt Mirow zulässig.

(2) Die Stadt Mirow ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 7 ist die Stadt Mirow zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis.

Die Stadt Mirow darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mirow, den 08.05.2019



Henry Tesch

### 1. stellvertretender Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert

Auf der Grundlage des 5 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der 55 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 5.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2019 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Priepert, mit dem Ortsteil Radensee, ist staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

## § 2

### Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

(1) Die Kurabgabe wird in der Gemeinde Priepert erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

## § 3

### Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).

(1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Absatz 2 sind verpflichtet für sich und Ihre Ehegatten eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

## § 4

### Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

(a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(b) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.



(c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81 % - 100 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(d) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde und Geschwister, Ehegatten und deren Kinder von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 5

### Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

(a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

(b) Schwerbehinderte ab einem Grad von 50 % und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(2) Die Ermäßigung beträgt 50 %. Es wird nur eine Ermäßigung angerechnet.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 6

### Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 €.

(2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.

Die Jahreskurabgabe beträgt 34,50 €.

(4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

## § 7

### Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.

(3) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Gemeinde Priepert wahrzunehmen.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und ist laut Heranziehungsbescheid fällig.

## § 8

### Rückzahlung der Kurabgabe

(1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Gemeinde Priepert die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## § 9

### Kurkarte/Meldeschein

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar.

Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

(2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig.

Jahreskurkarten sind für den in § 2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.

(3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

(4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. § 2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Gemeinde Priepert beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.

(5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Gemeinde Priepert die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsiegeplätze mitzuteilen.

(2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen abgabepflichtigen, aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes § 27 LMG M-V anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Gemeinde Priepert erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in § 27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.

(3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.

(4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.

(5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Gemeinde Priepert zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Gemeinde Priepert andere Fristen zur Meldung bestimmen.

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Priepert von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

(8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über

einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Das „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Das „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 9 für einen Zeitraum von 2 Jahren (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Das „Exemplar für die Gemeinde“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Gemeinde Priepert zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Gemeinde Priepert festgelegt werden.

(10) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Gemeinde Priepert vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(11) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Gemeinde Priepert die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in § 10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(12) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Gemeinde Priepert bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschiedene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Gemeinde Priepert zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

## § 11

### Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Gemeinde Priepert die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## § 12

### Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Gemeinde Priepert die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, haben sie diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach § 10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Gemeinde Priepert befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

## § 14

### Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Priepert zulässig.

(2) Die Gemeinde Priepert ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 7 ist die Gemeinde Priepert zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästerverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis.

Die Gemeinde Priepert darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Priepert, den 24.04.2019



*Manfred Giesenberg*

**Bürgermeister der Gemeinde Priepert**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenförde

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Blankenförde

Datum: **Mittwoch, den 19.06.2019**

Uhrzeit: **16:30 Uhr**

Ort: **Besucher Informationszentrum Blankenförde  
Blankenförde 30  
17252 Mirow**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Blankenförde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 15:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Informationen
4. Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin/ des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
5. Wahl von 2 Kassenprüfer
6. Auskehr Reinertrag
7. Anträge
8. Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

### Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.



Auskünfte erhalten Sie von Frau Teichert unter Tel.: 039833 28015 oder unter teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Mirow, den 10. Mai 2019

gez.

Henry Tesch

**1. stellv. Bürgermeister Stadt Mirow und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Blankenförde**

## Datenschutzrechtliche Informationen für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Blankenförde (nach Art. 13, 14 DSGVO)

Die Jagdgenossenschaft Blankenförde, vertreten durch den Notvorstand und 1. stellv. Bürgermeister der Stadt Mirow Henry Tesch, erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (insbesondere zur Führung des Jagdkatasters, Auszahlung des Reinertrags).

Es werden folgende Daten erhoben (soweit bekannt): Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Bezeichnung der Einzelgrundstücke (Größe/Lage/land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzbarkeit/Bejagbarkeit/Befriedungsstatus), Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) und 1c) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft der bei uns über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Zuständige Datenschutzbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Mail: info@datenschutz-mv.de

Mirow, den 10.05.2019

Henry Tesch

**1. stellv. Bürgermeister der Stadt Mirow und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Blankenförde**

## Amtliche Mitteilungen

### Hafen Mirow

Bei einem Besuch des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V Harry Glawe am 10. Mai 2019 sind im Gespräch mit dem stellvertretenden Bürgermeister Henry Tesch Absprachen zum Hafen Mirow erfolgt.

Demnach wurde vereinbart, dass die Zweckbindung frühzeitig aufgehoben wird.

Eine erneute Antragstellung auf Fördermittel und Bau ist somit möglich.

Red. KSL

### An alle Jagdausübungsberechtigten des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte

### ASP-Prävention/Prämienzahlung für erlegtes Schwarzwild

Hier:

#### Sprechzeiten für das 2. Halbjahr 2019

Sehr geehrte Weidmänner,

zur Beantragung der Erlegerprämie für Schwarzwild im Rahmen der ASP-Vorsorge, werden im Forstamt Mirow für das **2. Halbjahr 2019** folgende Antragsannahmezeiten eingerichtet:

**Dienstags** jeweils von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
am **04.06. ; 02.07. ; 06.08. ; 03.09. ; 08.10. ; 05.11. ; 03.12.**

**Donnerstags** jeweils von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
am **06.06. ; 04.07. ; 08.08. ; 05.09. ; 10.10. ; 05.12.**

Für Fragen dazu steht Ihnen das Forstamt Mirow gern zur Verfügung!

(Tel.: 039833 261917)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

F. Westphal

Sachbearbeiter

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,  
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,  
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,  
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwidrigkeit keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

# Tourismus AKTUELL



## Hochsaison steht vor der Tür - Material kostenfrei

Mit Beginn der Hochsaison sind die meisten Unterkünfte in der Region im ständigen Gästewechsel. Um den Gästen bereits in ihrer Unterkunft informatives Material zur Region zu bieten, können Gastgeber, egal ob Ferienwohnung, Hotel, Pension oder Campingplatz, entsprechende Produkte kostenfrei von der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH erhalten. Besonders beliebt sind die Auslage der kompakten Stadtpläne von Wesenberg und Mirow im handlichen DIN A4-Format sowie die Urlauberzeitung „Kleinseengeschnatter“, die nicht nur redaktionelle Beiträge zu den Orten der Kleinseenplatte, sondern auch eine Veranstaltungsübersicht sowie einen Freizeitwegweiser mit Adressen und Telefonnummern von gastronomischen Einrichtungen, Floß-, Boots- und Fahrradverleihen, Badestränden und Sehenswürdigkeiten enthält. Außerdem sind Arrangementflyer und Flyer verschiedener Sehenswürdigkeiten der Region erhältlich. Wer Interesse an diesem kostenfreien Material zur Auslage für seine Gäste hat, kann sich gern in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg melden oder eine Mail an [info@klein-seenplatte.de](mailto:info@klein-seenplatte.de) senden.



## „Besuch bei den Mirokesen“ aus allen Richtungen

**Ein Besuch bei den Mirokesen**

Unterstützt von der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH

Das Arrangement „Besuch bei den Mirokesen“ ist ein tolles Angebot für alle, die die Region der Kleinseenplatte besuchen wollen. Es besteht aus dem Eintritt in das Schloss Mirow, dem 3-Königinnen-Palais, dem Erlebniskirchturm sowie einer Tasse Kaffee, Tee oder Kakao und 1 Stück königliche Torte angeboten. Je Erwachsenen werden dafür 17,00 €, je Kind (6 - 16 Jahre) 9,00 € berechnet. Das Arrangement ist unter der Koordination der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH mit den beteiligten Unternehmen entstanden und kann in der Touristinformation Mirow, auf der Schlossinsel, erworben werden. In Rheinsberg, Rechlin sowie Neustrelitz und Wesenberg wird für das Arrangement mit speziellen Flyern geworben, auf denen auch die Anreise mit der Buslinie 025, der Schlässerlinie 785 und der Kleinseenbahn empfohlen wird. Selbstverständlich steht das Arrangement aber auch allen Gästen zur Verfügung, die mit dem PKW, Rad, Boot oder zu Fuß selbst anreisen.

**Besuch bei den Mirokesen**

2019 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2020 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2021 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2022 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2023 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2024 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2025 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2026 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2027 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2028 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

2029 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

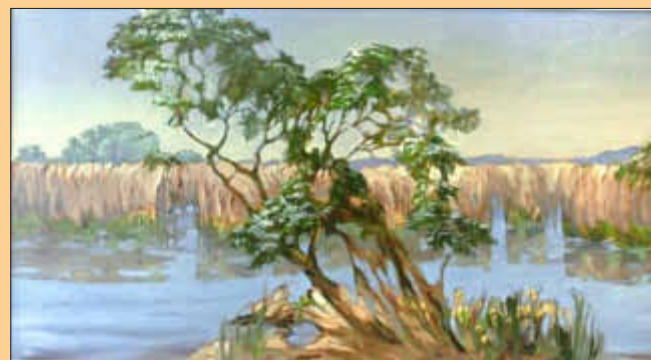
2030 (2 Personen) 35,00 € (je Person 17,50 €)

Ein neues Arrangement lockt Gäste aus den Nachbarorten nach Mirow. Unter dem Namen „Besuch bei den Mirokesen“ wird ein Paket, bestehend aus Eintritt in das Schloss Mirow, die Ausstellung im 3-Königinnen-Palais, den Erlebniskirchturm sowie eine Tasse Kaffee,

Tee oder Kakao und 1 Stück königliche Torte angeboten. Je Erwachsenen werden dafür 17,00 €, je Kind (6 - 16 Jahre) 9,00 € berechnet. Das Arrangement ist unter der Koordination der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH mit den beteiligten Unternehmen entstanden und kann in der Touristinformation Mirow, auf der Schlossinsel, erworben werden. In Rheinsberg, Rechlin sowie Neustrelitz und Wesenberg wird für das Arrangement mit speziellen Flyern geworben, auf denen auch die Anreise mit der Buslinie 025, der Schlässerlinie 785 und der Kleinseenbahn empfohlen wird. Selbstverständlich steht das Arrangement aber auch allen Gästen zur Verfügung, die mit dem PKW, Rad, Boot oder zu Fuß selbst anreisen.

## Kunst offen zu Pfingsten in der Kleinseenplatte

Vom 08. Juni bis zum 10. Juni 2019 heißt es wieder „Kunst offen“ in der Mecklenburgischen Seenplatte und Künstler sowie Galeristen laden in ihre Ateliers und Wirkungsstätten ein. In Wesenberg lockt wieder der Skulpturenpark am Weissen See mit einem Rundgang und die Künstlerin Cornelia Nagel empfängt auf dem gleichen Gelände Interessenten. In Wustrow führt Familie Striller (Bild: Schwertlilien und Holunder am Teich) zum Thema „Die gezeichnete Wasserlilie ist weniger wert als die reale Wasserlilie“ durch ihre „Galerie der Alleen“ und gibt Einblicke in die private Sammlung. Während in Mirow, im Schweizer Hof (ehemaliges Kunsthaus am Schloss), Hildegard Böhm, Katharina Böhm und Jürgen Hauck Grafiken und Zeichnungen, Bilder und Objekte ausstellen, können Besucher in Peetsch, bei Kerstin Zegenhagen, die Gastkünstler Annette von Rohden (Keramik) und Yvonne Badzio (Holzschmuck) treffen. Kontaktdaten, Aktionszeiten sowie viele weitere Angebote in der Seenplatte sind in den Aktionsflyern zu finden, welche in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg ausliegen.



## VORgestellt - Kiosk & Imbiss „Krämerseele“, Pripert

Auf der Campinganlage Havelperle, gegenüber vom Yachthafen Pripert, befindet sich der Kiosk & Imbiss „Krämerseele“. Mit viel Herz und Seele, Liebe sowie immer einem Lächeln auf den Lippen werden hier Lebensmittel, Waren des täglichen Bedarfs, Brot, Brötchen, Backwaren, Getränke, Eis, Strandspielzeug und vor allem Obst und Gemüse angeboten. Das Geschäft steht Gästen und Einwohnern offen und ist in der touristischen Hauptsaison täglich geöffnet.





## Schulnachrichten

### Die amtsangehörigen Schulen legen Grundstein für die Digitalisierung im Schulbereich

Die Länder wollen der digitalen Entwicklung Rechnung tragen und haben sich in der Kultusministerkonferenz (KMK) auf die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verständigt.

Hinter der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ vom 08.12.2016 steht das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen erwerben, die notwendig sind, um in einer stetig digitalisierten Welt bestehen zu können. Das Ziel ist klar definiert: Jedes Kind, das im Sommer 2018 eingeschult wurde oder in den Sekundarbereich I eingetreten ist, soll während seiner Schullaufbahn eine umfassende Medienkompetenzbildung in folgenden Kompetenzbereichen erhalten:

1. Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren,
2. Kommunizieren und Kooperieren,
3. Produzieren und Präsentieren,
4. Schützen und sicher Agieren,
5. Problemlösen und Handeln,
6. Analysieren und Reflektieren.

Im Januar 2019 wurden die Schulträger und die Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Regionalkonferenzen zur Umsetzung der Digitalisierung im Schulbereich in Mecklenburg-Vorpommern informiert. Hierbei sollte ein gemeinsamer Informationsstand geschaffen werden, damit die weitere Umsetzung der Digitalisierung der Schulen in unserem Land möglichst einheitlich und abgestimmt erfolgen kann.

Die für den DigitalPakt Schule erforderliche Grundgesetzänderung wurde nunmehr vom Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Sofern eine Förderrichtlinie für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht wird, ist für Mecklenburg-Vorpommern geplant mit der Förderung zum Schuljahr 2019/2020 zu beginnen.

Voraussetzung für die Förderung aus Mitteln des DigitalPaktes Schule ist unter anderem ein schulisches Medienbildungskonzept als Teilfortschreibung des Schulprogramms. Ein weiterer und wichtiger Teil der Fördermittelbeantragung und zentrales Steuerungsinstrument für die Ausstattung der Schulen mit einer digitalen Infrastruktur und digitalen Medien ist der kommunale Medienentwicklungsplan des Schulträgers. Hierbei werden das technische Konzept, das -Betriebs- und Servicekonzept, ein entsprechendes Fortbildungskonzept, die technische Einweisung sowie das Umsetzungs- und Finanzierungskonzept verankert.

Der Schulträger Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Grundschule „Regenbogen“ Mirow sowie die Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg erhalten prozessbegleitend Unterstützung vom Medienpädagogischen Zentrum des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.

Am 09.04.2019 wurden in einem ersten gemeinsamen Treffen mit Vertretern des Schulträgers, der Schulleitung beider amtsangehörigen Schulen und Herrn David Tietz und Herrn Uwe Roßner, den beiden Multiplikatoren des Medienpädagogischen Zentrums die ersten wichtigen Schritte für den Start in die Digitalisierung der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg und der Grundschule in Mirow eingeleitet. Im nächsten Schritt wurde eine gemeinsame Zielvereinbarung erarbeitet, die bereits Anfang Mai vom Staatlichen Schulamt, der jeweiligen Schule, dem Schulträger und dem Medienpädagogischen Zentrum des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V unterzeichnet wurde. Als nächsten Meilenstein wird das schulische Medienbildungskonzept erarbeitet. Somit kann erwartungsvoll gesagt werden, dass der Grundstein für die Digitalisierung der beiden amtsangehörigen Schulen gelegt wurde.

Für Rückfragen zum Thema Digitalisierung der amtsangehörigen Schulen stehe ich Ihnen gern unter der Telefonnummer 039832 20345 zur Verfügung.

Nico Kosche

Schulsachbearbeiter

## Sonstige Informationen

Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz

### Daniel Sanders Preis für Kultur und Demokratie

#### Ausschreibung 2019

Die Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz schreibt den mit 5.000 Euro dotierten Daniel Sanders Preis für Kultur und Demokratie aus. Der Preis wird vergeben an Persönlichkeiten oder gemeinnützige Körperschaften für besondere kulturelle oder künstlerische Leistungen bzw. für besondere Verdienste um die Förderung und Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens. Die Leistungen bzw. Verdienste müssen einen Bezug zur Geschichte bzw. dem Territorium von Mecklenburg-Strelitz haben. Die Stiftung freut sich auf Vorschläge und Eigenbewerbungen. Einzuzureichen sind die Kontaktdaten des Vorgeschlagenen, Biographie in Stichworten, eine Begründung des Vorschlages sowie ein Laudator. Einsendeschluss ist am 31.8.2019 bei Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz, c/o Dr. Michael Körner, Heinrich-Schliemann-Weg 6, 17235 Neustrelitz, Mail: mkoerner@gmx.info. Rückfragen unter Tel. 03981 23 77 60. Ausführliche Informationen zum Bewerbungsverfahren gibt es auf der Stiftungshomepage: <http://www.kulturgut-mecklenburg-strelitz.de/>

Der Preis versteht sich als Weiterführung des Daniel-Sanders-Kulturpreises des Landkreises Mecklenburg-Strelitz. Daniel Hendel Sanders wurde am 12. November 1819 in Strelitz geboren und starb dort am 11. März 1897. Er wirkte als Lexikograf und Dichter, als Sprachforscher und Übersetzer. Sein wissenschaftlich-kulturelles Werk ist bis heute gültig und anerkannt. In den Bewegungen der 1848er Jahre gehörte er zu den Vertretern demokratischer Reformprozesse und wirkte als Stimme des Strelitzer Reformvereins weit über Mecklenburg-Strelitz hinaus. Er war Redakteur der „Blätter für freies Volksthum“. Mit der Benennung des Preises der Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz nach Prof. Dr. Daniel Hendel Sanders sollen Werk und Wirken dieses bedeutenden Bürgers von Mecklenburg-Strelitz gewürdigt werden.

Die Preisvergabe findet voraussichtlich zum 200. Geburtstag von Daniel Sanders am 12. November in der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern in Berlin statt. Eine zweite Ehrung des Preisträgers erfolgt dann zum Abschluss des Daniel-Sanders-Jahres am 16. November in Neustrelitz.

Michael Körner  
Vorsitzender

### Unternehmersprechtag

**Datum:** 20.06. 2019, ab 10:00 Uhr

**Ort:** Stadthaus der Stadt Neustrelitz,  
Beratungsraum „Schwäbisch Hall“,  
Wilhelm-Riefstahl-Platz 3, 17235 Neustrelitz

Die Wirtschaftsfördergesellschaft (WMSE) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bietet regelmäßig in verschiedenen Orten des Kreisgebietes Beratungstage an.

Der nächste Termin findet am 20.06.2019 ab 10:00 Uhr im Stadthaus Neustrelitz, Beratungsraum „Schwäbisch Hall“ statt. Dieses Angebot richtet sich an Unternehmen, die Fragen zur Bestandsicherung, Erweiterung oder möglichen Förderprogrammen von Land, Bund und EU haben, oder sich ggf. mit dem Gedanken einer Unternehmensnachfolge beschäftigen. Die erfahrenen Mitarbeiter der WMSE stehen aber auch Existenzgründern zur Verfügung, die eine zündende Geschäftsidee haben und nicht wissen wohin mit den vielen Fragen zu Businessplan, Finanzierung, Förderung und Standortsuche. Gern berät die Wirtschaftsförderung auch zu den Themen Weiterbildung und Mitarbeitersuche. Zur Vermeidung von Wartezeiten und bestmöglicher Vorbereitung wird unter Angabe des Beratungswunsches um Anmeldung gebeten.

Anmeldungen sind per E-Mail unter [info@wirtschaft-seenplatte.de](mailto:info@wirtschaft-seenplatte.de) sowie telefonisch unter der Ruf-Nr. 0395 57087-4850 möglich.





## TAG DER JUGENDFEUERWEHREN DES LANDKREISES MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

**15. Juni 2019, Gelände der FTZ Neuendorf**

**Beginn: 09:00 Uhr**

Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren des Landkreises  
Mecklenburgische Seenplatte nach CTIF mit:

- Feuerwehrhindernisübung
- sportlicher Teil

Kinderstafette der Kindergruppen in den  
Feuerwehren.



Für alle Jugendfeuerwehren und Kindergruppen  
der Feuerwehren findet auf dem Gelände eine  
Stations-Ralley statt!

- Musikalische Unterhaltung!
- Eiscafé „Eisbär“ Wulkenzin!
- Technikschaу!
- etc.!







Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences

## Ankündigung: Zweite Regionalkonferenz der Hochschule Neubrandenburg

### Kooperation - wie geht das?

**Eine Konferenz für sinnvolle Netzwerke in ländlichen Regionen am 4. Juni 2019, 10 bis 16 Uhr, Abendveranstaltung ab 19 Uhr, Hochschule Neubrandenburg**

In den ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns schlummern viele gute Ideen, um das Wachstum zu stärken, die Region voranzubringen und den Menschen Chancen für die Zukunft zu bieten. Oftmals fehlt zur erfolgreichen Umsetzung nur das richtige Netzwerk. Als Hochschule in der Region sieht sich die Hochschule Neubrandenburg als Wissensknoten und bietet am 4. Juni 2019 die Chance zur Vernetzung.

Die Konferenz richtet sich an alle, die an Kooperationen zum Gestalten der Zukunft der Region interessiert sind.

Dazu zählen Vertreter der Landes-, Stadt- und Kommunalverwaltung, (Wirtschafts-)Akteure des ländlichen Raums, Vereine und Initiativen.

Key Note Sprecher der Konferenz ist Stefan Dietz ([www.stefandietz.com](http://www.stefandietz.com)). Er weiß aus eigener Erfahrung, mit welchen Herausforderungen ländliche Räume konfrontiert sind: Ursprünglich war er Landwirt, hat ein Regionalentwicklungs- und ein Beratungsunternehmen aufgebaut und beschäftigt sich heute damit, wie Unternehmen die Anforderungen der (Arbeits-)Welt von morgen meistern können. Sein Vortrag „Kooperation - die DNA des Erfolgs oder viel Lärm um Nichts?“ liefert Beispiele, Strategien und provokante Thesen für die weitere Diskussion.

Im Anschluss zeigen Akteure aus Wirtschaft, Daseinsvorsorge und Gemeindeleben ihre Geschichte auf und laden in Dialogräumen zum Vernetzen ein: Die LunchVegaz GmbH, die Zukunftsstadt Loitz, der Rowi-Park aus dem Voigtland oder das Mecklenburger Parkland sind Beispiele dafür. Aus dem Projekt „HiRegion - Hochschule in der Region“ stellt die Hochschule Neubrandenburg erfolgreiche Wissenskooperationen vor und schafft praxisnahe Anknüpfungspunkte.



*Stefan Dietz, Key Note Sprecher der Regionalkonferenz am 4. Juni, weiß, warum Kooperationen häufig scheitern - und wie es besser geht.*

Am Ende des Tages sollen die guten Ideen weitergetragen, die Netzwerke ausgebaut und eine Basis für ein erfolgreiches Miteinander entstanden sein. Den Abschluss dafür bietet eine Lesung der Anklamer Bestsellerautorin Judith Zander. In ihrem Roman „Dinge, die wir heute sagten“ erzählt sie von einem kleinen Dorf in Vorpommern, seinen Bewohnern und deren Leben ...

Was ist HiRegion?

Die Hochschule Neubrandenburg setzt ihr Wissen ein, um mit Partnern aus Stadt und Land einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung regionaler Initiativen, Ideen und Projekte zu leisten. Sie

schafft Netzwerke und Kommunikationsstrukturen für einen lebendigen und wechselseitigen Wissensaustausch. Sie knüpft und vermittelt Kontakte zu lokalen Unternehmen, Verbänden, öffentlichen Trägern und Kommunen. Gemeinsames Ziel ist es, einen nachhaltigen Strukturwandel des ländlichen Raums sinnvoll zu begleiten und fördern und die Zukunft lebenswerter zu machen. Es geht dabei um neue Formen der Mobilität im ländlichen Raum, die Stärkung von Familien, online-gestützte Formen der Bürgerbeteiligung, die digitale Unterstützung von Kleinproduzenten, digitale Lernformen in der Ausbildung und vieles mehr. Regionale KünstlerInnen greifen zudem Themen der Region als Leitideen für Filme, Lesungen und Ausstellungen auf. Informationen zum Projekt gibt es unter <http://www.hs-nb.de/hiregion>.

Innovative Hochschule



## Sportnachrichten

### Mitgliederversammlung des SV „Union“ Wesenberg

Am 12.04.2019 wurde im Vereinsraum des Waldstadions die Mitgliederversammlung durchgeführt und dabei durch den Vorsitzenden entsprechend Rechenschaft abgelegt.

Unser Sportverein hat zum 31.12.2018 - 405 Mitglieder gemeldet, davon 154 Kinder und Jugendliche. Im Vergleich zum 31.12.2017 - 371 und 105

Obwohl sich die Einwohnerzahl, von derzeit 3057, in Wesenberg und OT gegenüber dem Jahr 2017 nicht verändert hat, haben wir also somit einen nicht unerheblichen Mitgliederzuwachs (34) zu verzeichnen, vor allem im Kinder- und Jugendbereich.

Allerdings sollten wir den Altersbereich von 14 bis 26 Jahren mit nur 22 Mitgliedern durchaus kritisch betrachten.

Ansonsten hat sich in der Grundstruktur nichts geändert, wir führen weiterhin 5 Abteilungen - Fußball, Kanusport, Kegeln, Boxen und Leichtathletik sowie 6 Allgemeine SG - Wandern/Radwandern, Frauentennis, Fußball, Kindersport, Seniorensport und Kraftsport. Die schwerpunktmäßige Arbeit des Vorstandes besteht darin, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Sportarbeit zu sichern. Die Vorstandssitzungen haben kontinuierlich und in der Regel mit dem erweiterten Vorstand stattgefunden. Dies ist die effektivste Form mit allen Abteilungsleitern und Leitern der Allg. SG ins Gespräch zu kommen.

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgte wiederum mit dem Landes- und Kreissportbund bezüglich der Statistik, Förderanträge, der Abführungen, der Zuschüsse, der Verwendungsnachweise, der Projektförderungen - z.B. „KinderBewegungsLand“ mit der KITA Spatenhus oder „Schule - Verein“ in der LA, Kanu und im Fußball, der Aus- und Fortbildung, u.a. ÜL-Grund- und Lizenzausbildung, der Sportjugend, der Versicherungen, Auszeichnungen und dem Sportstättenbau.

Im Bereich der Finanzen hat Margret Gaab ein absolut transparentes und effektives Abrechnungssystem mit entsprechenden Kontenrahmen geschaffen.

Der Finanzbericht machte dies deutlich.

Positiv ist darüber hinaus die Entwicklung der Finanzbestände zu betrachten, weil dadurch die Finanzierung der Ausgaben im I. Halbjahr in allen Bereichen gesichert werden können.

Durch die Kassenprüferin, Elke Fechner, wurde anschließend die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung bestätigt.

Bis zum 31.07.2019 ist die Steuererklärung für die Jahre 2016 bis 2018 beim Finanzamt einzureichen, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wieder zu erhalten.

Dies ist ganz wichtig, weil daran die Spendenbescheinigungen, Förderungen und die Zuwendungen geknüpft sind.

Die Vereinsjugend hat am 21.02.2019 den 3. Jugendtag im Waldstadion durchgeführt.